

TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/27 2010/15/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2013

Index

E6J;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

62006CJ0451 Walderdorff VORAB;

UStG 1994 §1 Abs1 Z1;

UStG 1994 §6;

1. UStG 1994 § 1 heute
2. UStG 1994 § 1 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 1 gültig von 01.01.2021 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
4. UStG 1994 § 1 gültig von 16.06.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
5. UStG 1994 § 1 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
6. UStG 1994 § 1 gültig von 20.08.2005 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
7. UStG 1994 § 1 gültig von 31.12.2003 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
8. UStG 1994 § 1 gültig von 29.03.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003
9. UStG 1994 § 1 gültig von 31.12.1996 bis 28.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
10. UStG 1994 § 1 gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
11. UStG 1994 § 1 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995
1. UStG 1994 § 6 heute
2. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. UStG 1994 § 6 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
5. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
8. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
9. UStG 1994 § 6 gültig von 22.07.2023 bis 31.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019

15. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
16. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
17. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
18. UStG 1994 § 6 gültig von 27.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017
19. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
20. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
21. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. UStG 1994 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. UStG 1994 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
24. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
25. UStG 1994 § 6 gültig von 20.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
26. UStG 1994 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
27. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. UStG 1994 § 6 gültig von 11.11.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2008
29. UStG 1994 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
30. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
31. UStG 1994 § 6 gültig von 27.08.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2005
32. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
33. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
34. UStG 1994 § 6 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
35. UStG 1994 § 6 gültig von 11.07.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
36. UStG 1994 § 6 gültig von 19.12.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
37. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
38. UStG 1994 § 6 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
39. UStG 1994 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
40. UStG 1994 § 6 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
41. UStG 1994 § 6 gültig von 19.06.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
42. UStG 1994 § 6 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
43. UStG 1994 § 6 gültig von 01.11.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1997
44. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
45. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
46. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
47. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
48. UStG 1994 § 6 gültig von 06.01.1995 bis 31.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
49. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger sowie Senatspräsident Dr. Zorn, die Hofrätin Dr. Büsser und die Hofräte MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des Finanzamts Spittal Villach in 9800 Spittal an der Drau, Dr. Arthur-Lemisch Platz 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Klagenfurt, vom 29. Oktober 2010, Zl. RV/0171-K/07, betreffend Umsatzsteuer 2005 und 2006 (mitbeteiligte Partei: I GmbH in I), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger sowie Senatspräsident Dr. Zorn, die Hofrätin Dr. Büsser und die Hofräte MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des Finanzamts Spittal Villach in 9800 Spittal an der Drau, Dr. Arthur-Lemisch Platz 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Klagenfurt, vom 29. Oktober 2010, Zl. RV/0171-K/07, betreffend Umsatzsteuer 2005 und 2006 (mitbeteiligte Partei: I GmbH in römisch eins), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Die Mitbeteiligte ist eine GmbH. Alleingesellschafter ist die Gemeinde I. Geschäftsführer der Mitbeteiligten ist der Bürgermeister der Gemeinde I. Die Mitbeteiligte ist eine GmbH. Alleingesellschafter ist die Gemeinde römisch eins. Geschäftsführer der Mitbeteiligten ist der Bürgermeister der Gemeinde römisch eins.

In der Sitzung vom 25. Februar 2005 des Gemeinderats der Gemeinde I wurde beschlossen, dass das Projekt "Dorfgestaltung" von der Mitbeteiligten umgesetzt werden solle. Dabei wurde als Vorteil der Durchführung durch die Mitbeteiligte u.a. angeführt, dass diese zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Es solle eine Förderung "von zwei Dritteln aus entsprechenden Fonds" erfolgen, ein Drittel solle durch Eigenmittel (Bedarfszuwendungen) finanziert werden. Der Baubeginn werde zunächst mit 4. April 2005 festgesetzt, die Bauzeit mit 4 Monaten geschätzt. In der Sitzung vom 25. Februar 2005 des Gemeinderats der Gemeinde römisch eins wurde beschlossen, dass das Projekt "Dorfgestaltung" von der Mitbeteiligten umgesetzt werden solle. Dabei wurde als Vorteil der Durchführung durch die Mitbeteiligte u.a. angeführt, dass diese zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Es solle eine Förderung "von zwei Dritteln aus entsprechenden Fonds" erfolgen, ein Drittel solle durch Eigenmittel (Bedarfszuwendungen) finanziert werden. Der Baubeginn werde zunächst mit 4. April 2005 festgesetzt, die Bauzeit mit 4 Monaten geschätzt.

In der Förderungsvereinbarung vom 26. April 2005 zwischen der Gemeinde I und der Mitbeteiligten betreffend die "Neugestaltung der Dorfstraße" ist festgehalten, dass die Förderung für die Baumaßnahmen 300.000 EUR (bzw. 280.000 EUR) betrage und als Investitionszuschuss nach Maßgabe des Baufortschritts von der Gemeinde I ausbezahlt werde. In der Förderungsvereinbarung vom 26. April 2005 zwischen der Gemeinde römisch eins und der Mitbeteiligten betreffend die "Neugestaltung der Dorfstraße" ist festgehalten, dass die Förderung für die Baumaßnahmen 300.000 EUR (bzw. 280.000 EUR) betrage und als Investitionszuschuss nach Maßgabe des Baufortschritts von der Gemeinde römisch eins ausbezahlt werde.

In der Förderungsvereinbarung vom 20. Juni 2006 zwischen der Gemeinde I und der Mitbeteiligten betreffend die "Dorfgestaltung (Parkplätze Raika)" ist festgehalten, dass zusätzliche Parkplätze in Ortsnähe notwendig seien, da bei größeren Veranstaltungen sowie kirchlichen Anlässen zu wenig Parkmöglichkeit bestehe. Zudem sei die Ortseinfahrt neu zu gestalten. Die Förderung betrage 120.000 EUR und werde von der Gemeinde I nach Maßgabe des Baufortschritts ausbezahlt. In der Förderungsvereinbarung vom 20. Juni 2006 zwischen der Gemeinde römisch eins und der Mitbeteiligten betreffend die "Dorfgestaltung (Parkplätze Raika)" ist festgehalten, dass zusätzliche Parkplätze in Ortsnähe notwendig seien, da bei größeren Veranstaltungen sowie kirchlichen Anlässen zu wenig Parkmöglichkeit bestehe. Zudem sei die Ortseinfahrt neu zu gestalten. Die Förderung betrage 120.000 EUR und werde von der Gemeinde römisch eins nach Maßgabe des Baufortschritts ausbezahlt.

Im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung beanstandete der Prüfer den von der Mitbeteiligten in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen geltend gemachten Vorsteuerabzug. In der Niederschrift vom 21. Dezember 2006 über die Außenprüfung ist festgehalten, die Gemeinde I habe die Mitbeteiligte mit der Durchführung von Baumaßnahmen zur Ortsgestaltung und Errichtung von Parkflächen beauftragt. Die Gemeinde I als Förderungsgeberin und die Mitbeteiligte als Förderungswerber hätten eine Förderungsvereinbarung (vom 26. April 2005) geschlossen. Aus dieser Vereinbarung und den Auskünften des Geschäftsführers ergebe sich, dass es sich um folgende Baumaßnahmen (auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde I) gehandelt habe: Im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung beanstandete der Prüfer den von der Mitbeteiligten in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen geltend gemachten Vorsteuerabzug. In der Niederschrift vom 21. Dezember 2006 über die Außenprüfung ist festgehalten, die Gemeinde römisch eins habe die Mitbeteiligte mit der Durchführung von Baumaßnahmen zur Ortsgestaltung und Errichtung von Parkflächen beauftragt. Die Gemeinde römisch eins als Förderungsgeberin und die Mitbeteiligte als Förderungswerber hätten eine Förderungsvereinbarung (vom 26. April 2005) geschlossen. Aus dieser Vereinbarung und den Auskünften des Geschäftsführers ergebe sich, dass es sich um folgende Baumaßnahmen (auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde römisch eins) gehandelt habe:

- -Strichaufzählung
ca. 500 m³ Bodenaustausch aufgrund von Straßenschäden im Kreuzungsbereich ...,
- -Strichaufzählung
Beseitigung von durch Kanalbauarbeiten entstandenen Fahrbahnschäden durch Abfräsen der Asphaltdecke im gesamten Ortszentrum und anschließende Neuasphaltierung,
- -Strichaufzählung

Pflasterung der Gehwegbereiche mit Natursteinen,

- -Strichaufzählung

Einbeziehung des Dorfplatzes in die Neugestaltung,

- -Strichaufzählung

Errichtung von neuen Parkflächen im Ortszentrum und beim Friedhofsgelände.

Der Prüfer stellte fest, die Herstellung und Erhaltung von öffentlichen Straßen samt den Gehwegen und Parkplätzen sei genauso eine hoheitliche Tätigkeit einer Gemeinde wie die Gestaltung des Dorfplatzes. Die Gemeinde I hätte, wenn sie diese Arbeiten selbst durchgeführt hätte, im Hoheitsbereich gehandelt und keine Vorsteuern geltend machen können. Die gewählte Gestaltung sei daher missbräuchlich und führe nicht zum Vorsteuerabzug. Die umsatzsteuerliche Anerkennung des künftig geplanten Mietverhältnisses, mit dem die Parkplätze im Bereich des Ortszentrums und beim Friedhofsgelände (Errichtung im Herbst 2006) an die Gemeinde I vermietet werden sollten, sei demnach nicht möglich. Der Prüfer stellte fest, die Herstellung und Erhaltung von öffentlichen Straßen samt den Gehwegen und Parkplätzen sei genauso eine hoheitliche Tätigkeit einer Gemeinde wie die Gestaltung des Dorfplatzes. Die Gemeinde römisch eins hätte, wenn sie diese Arbeiten selbst durchgeführt hätte, im Hoheitsbereich gehandelt und keine Vorsteuern geltend machen können. Die gewählte Gestaltung sei daher missbräuchlich und führe nicht zum Vorsteuerabzug. Die umsatzsteuerliche Anerkennung des künftig geplanten Mietverhältnisses, mit dem die Parkplätze im Bereich des Ortszentrums und beim Friedhofsgelände (Errichtung im Herbst 2006) an die Gemeinde römisch eins vermietet werden sollten, sei demnach nicht möglich.

In der Niederschrift ist weiters festgehalten, dass die Mitbeteiligte auch Baumaßnahmen auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken getätigt habe. Die Gemeinde I habe die Mitbeteiligte mit der Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung von Parkflächen im Bereich der örtlichen Raiffeisenkasse beauftragt. Aus der diesbezüglichen Förderungsvereinbarung (vom 20. Juni 2006) ergebe sich, dass es sich um 35 Parkplätze auf durch die Mitbeteiligte gekauften Flächen und in Zusammenhang damit um die Neugestaltung der Ortseinfahrt gehandelt habe. Der Vorsteuerabzug werde damit begründet, dass die Mitbeteiligte die Parkplätze an die Gemeinde I vermieten werde. Derzeit liege aber noch kein Mietvertrag vor. Auch für diese Baumaßnahmen stehe kein Vorsteuerabzug zu, weil die Errichtung von Parkflächen zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde gehöre. In der Niederschrift ist weiters festgehalten, dass die Mitbeteiligte auch Baumaßnahmen auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken getätigt habe. Die Gemeinde römisch eins habe die Mitbeteiligte mit der Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung von Parkflächen im Bereich der örtlichen Raiffeisenkasse beauftragt. Aus der diesbezüglichen Förderungsvereinbarung (vom 20. Juni 2006) ergebe sich, dass es sich um 35 Parkplätze auf durch die Mitbeteiligte gekauften Flächen und in Zusammenhang damit um die Neugestaltung der Ortseinfahrt gehandelt habe. Der Vorsteuerabzug werde damit begründet, dass die Mitbeteiligte die Parkplätze an die Gemeinde römisch eins vermieten werde. Derzeit liege aber noch kein Mietvertrag vor. Auch für diese Baumaßnahmen stehe kein Vorsteuerabzug zu, weil die Errichtung von Parkflächen zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde gehöre.

Den Prüfungsfeststellungen folgend setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer für mehrere Monate der Jahre 2005 und 2006 fest und anerkannte dabei keinen Vorsteuerabzug aus den in Rede stehenden Baumaßnahmen.

Die Mitbeteiligte erhob Berufung. Sie begehrte den Vorsteuerabzug aus den Kosten für Errichtung der Parkplätze. Im Zuge des Berufungsverfahrens gab sie die mit diesen Errichtungskosten zusammenhängenden Vorsteuerbeträge (in EUR) wie folgt an:

,

2005

2006

2007

gesamt

Parkplätze entlang der Dorfstraße

23.866,08

2.783,07

282,96

26.932,11

Parkplätze Friedhof

0,00

4.285,72

0,00

4.285,72

Parkplätze Raika

4.351,92

12.097,09

715,56

17.164,57

Vorsteuer gesamt

28.218,00

19.165,88

998,52

48.382,40

In der Berufung wird zur Begründung ausgeführt, die Gemeinde I habe der Mitbeteiligten die Errichtung von Parkplätzen und die Ortsgestaltung übertragen. Die Mitbeteiligte habe daher neben der Gestaltung des Ortszentrums ca. 85 Parkplätze errichtet, und zwar ca. 50 Parkplätze auf Grund und Boden im Eigentum der Gemeinde I, den diese der Mitbeteiligten vermietet habe. Die Mitbeteiligte habe sodann ab Oktober 2006 die fertigen Parkplätze an die Gemeinde I vermietet und dafür eine ortsübliche Miete verlangt. Eine missbräuchliche Praxis liege nicht vor. Aufgrund der Vermietung stehe der Mitbeteiligten der Vorsteuerabzug zu. In der Berufung wird zur Begründung ausgeführt, die Gemeinde römisch eins habe der Mitbeteiligten die Errichtung von Parkplätzen und die Ortsgestaltung übertragen. Die Mitbeteiligte habe daher neben der Gestaltung des Ortszentrums ca. 85 Parkplätze errichtet, und zwar ca. 50 Parkplätze auf Grund und Boden im Eigentum der Gemeinde römisch eins, den diese der Mitbeteiligten vermietet habe. Die Mitbeteiligte habe sodann ab Oktober 2006 die fertigen Parkplätze an die Gemeinde römisch eins vermietet und dafür eine ortsübliche Miete verlangt. Eine missbräuchliche Praxis liege nicht vor. Aufgrund der Vermietung stehe der Mitbeteiligten der Vorsteuerabzug zu.

Das Finanzamt erließ in der Folge Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2005 und 2006; die Berufung der Mitbeteiligten war sohin gemäß § 274 BAO gegen diese Bescheide gerichtet. Das Finanzamt erließ in der Folge Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2005 und 2006; die Berufung der Mitbeteiligten war sohin gemäß Paragraph 274, BAO gegen diese Bescheide gerichtet.

In der mündlichen Berufungsverhandlung brachte die Mitbeteiligte vor, es gebe zwei Bestandverträge: der erste betreffe das Anmieten von Flächen der Gemeinde I durch die Mitbeteiligte, der zweite das Vermieten der Parkplätze von der Mitbeteiligten an die Gemeinde I. Die Gemeinde stelle die Parkplätze (den Bürgern) sodann kostenlos zur Verfügung. Es gebe keine "Parkraumbewirtschaftung". In der mündlichen Berufungsverhandlung brachte die Mitbeteiligte vor, es gebe zwei Bestandverträge: der erste betreffe das Anmieten von Flächen der Gemeinde römisch eins durch die Mitbeteiligte, der zweite das Vermieten der Parkplätze von der Mitbeteiligten an die Gemeinde römisch eins. Die Gemeinde stelle die Parkplätze (den Bürgern) sodann kostenlos zur Verfügung. Es gebe keine "Parkraumbewirtschaftung".

Das Finanzamt brachte vor, die Gestaltung sei entweder eine missbräuchliche Gestaltung oder stelle sich als "Weiterlieferung der Parkplätze an die Gemeinde " als Grundstückseigentümerin dar (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, 97/15/0150). Im letzteren Fall sei das Entgelt die Summe der Investitionskostenzuschüsse der

Gemeinde, die der Finanzierung der Parkplatzerrichtung dienen (Anzahlungsbesteuerung gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a). Das Finanzamt brachte vor, die Gestaltung sei entweder eine missbräuchliche Gestaltung oder stelle sich als "Weiterlieferung der Parkplätze an die Gemeinde" als Grundstückseigentümerin dar (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, 97/15/0150). Im letzteren Fall sei das Entgelt die Summe der Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde, die der Finanzierung der Parkplatzerrichtung dienen (Anzahlungsbesteuerung gem. Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a,).

Mit dem angefochtenen Bescheid (Berufungsentscheidung) gab die belangte Behörde der Berufung Folge und gewährte den begehrten Vorsteuerabzug.

Der Bestandvertrag zwischen der Mitbeteiligten als Bestandgeberin und der Gemeinde I als Bestandnehmerin vom 8. März 2007 führe in der Präambel an, dass die Gemeinde I mit Bestandvertrag vom 6. März 2007 der Mitbeteiligten die entsprechenden Teile der betreffenden Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 1.789,59 m² zum Zwecke der Errichtung von Parkplätzen vermietet habe. Die Mitbeteiligte sei Eigentümerin des Grundstücks xxx im Ausmaß von 621 m². Gegenstand dieses Bestandvertrages seien die auf diesen Grundstücken errichteten 131 Parkplätze. Die Mitbeteiligte vermiete diesen Bestandgegenstand an die Gemeinde I ab 1. Oktober 2006 auf unbestimmte Zeit für den wertgesicherten Mietzins von monatlich 2.500 EUR plus USt. Der Bestandvertrag zwischen der Mitbeteiligten als Bestandgeberin und der Gemeinde römisch eins als Bestandnehmerin vom 8. März 2007 führe in der Präambel an, dass die Gemeinde römisch eins mit Bestandvertrag vom 6. März 2007 der Mitbeteiligten die entsprechenden Teile der betreffenden Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 1.789,59 m² zum Zwecke der Errichtung von Parkplätzen vermietet habe. Die Mitbeteiligte sei Eigentümerin des Grundstücks xxx im Ausmaß von 621 m². Gegenstand dieses Bestandvertrages seien die auf diesen Grundstücken errichteten 131 Parkplätze. Die Mitbeteiligte vermiete diesen Bestandgegenstand an die Gemeinde römisch eins ab 1. Oktober 2006 auf unbestimmte Zeit für den wertgesicherten Mietzins von monatlich 2.500 EUR plus USt.

Vom Vorliegen einer missbräuchlichen Praxis könne angesichts der Höhe des zwischen der Mitbeteiligten und der Gemeinde I im Bestandvertrag für die Nutzungsüberlassung der Parkplätze vereinbarten Entgeltes (monatlich 2.500 EUR) nicht die Rede sein, weil bereits im Zeitraum 2006 bis 2010 Umsatzsteuer von 24.000 EUR angefallen sei. Vom Vorliegen einer missbräuchlichen Praxis könne angesichts der Höhe des zwischen der Mitbeteiligten und der Gemeinde römisch eins im Bestandvertrag für die Nutzungsüberlassung der Parkplätze vereinbarten Entgeltes (monatlich 2.500 EUR) nicht die Rede sein, weil bereits im Zeitraum 2006 bis 2010 Umsatzsteuer von 24.000 EUR angefallen sei.

Der von der Mitbeteiligten begehrte Vorsteuerabzug für die Parkplatzerrichtung belaufe sich auf insgesamt 48.382,40 EUR, wovon aber 17.164,57 EUR auf Parkplätze entfalle, die ohnedies im Eigentum der Mitbeteiligten stünden. Bei langfristiger Betrachtung könne demnach von einer Steuerersparnis nicht gesprochen werden.

Soweit das Finanzamt die Lieferung von Parkplätzen an die Gemeinde annehmen, halte dem die belangte Behörde entgegen:

Wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde I sei im gegenständlichen Fall nicht anzunehmen, weil die Mitbeteiligte zivilrechtliche Eigentümerin zumindest eines Teiles der Grundstücke sei, auf denen die Parkplätze errichtet seien. Wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde römisch eins sei im gegenständlichen Fall nicht anzunehmen, weil die Mitbeteiligte zivilrechtliche Eigentümerin zumindest eines Teiles der Grundstücke sei, auf denen die Parkplätze errichtet seien.

Mit Bescheid vom 8. November 2010 berichtigte die belangte Behörde die Berufungsentscheidung gemäß § 293 BAO dahingehend, dass sie für das Jahr 2006 die angesetzt gewesenen Umsätze aus der Vermietung geringfügig erhöhte. Mit Bescheid vom 8. November 2010 berichtigte die belangte Behörde die Berufungsentscheidung gemäß Paragraph 293, BAO dahingehend, dass sie für das Jahr 2006 die angesetzt gewesenen Umsätze aus der Vermietung geringfügig erhöhte.

Das Finanzamt hat gegen die Berufungsentscheidung Beschwerde erhoben, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Der Großteil der in Rede stehenden Parkplätze befindet sich auf den im Eigentum der Gemeinde I stehenden Grundstücken. In Bezug auf diese Parkplätze ist festzuhalten, dass die Gemeinde I der Mitbeteiligten Grundflächen mit

Bestandvertrag vom 6. März 2007 vermietet, und die Mitbeteiligte eben diese Grundflächen mit Bestandvertrag vom 8. März 2007 wiederum der Gemeinde I (zurück)vermietet hat. Es stand stets fest, dass diese Grundflächen von der Gemeinde benötigt werden, um den Gebrauch durch die Allgemeinheit als Parkflächen zu gewährleisten. Zum Wesen einer Vermietung gehört es aber, dass dem Mieter das Recht eingeräumt wird, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen (vgl. EuGH vom 6. Dezember 2007, C-451/06, Walderdorff, Rn 17, ÖStZB 2008/442; Ruppe/Achatz, UStG4, § 6 Tz 357). Der Großteil der in Rede stehenden Parkplätze befindet sich auf den im Eigentum der Gemeinde römisch eins stehenden Grundstücken. In Bezug auf diese Parkplätze ist festzuhalten, dass die Gemeinde römisch eins der Mitbeteiligten Grundflächen mit Bestandvertrag vom 6. März 2007 vermietet, und die Mitbeteiligte eben diese Grundflächen mit Bestandvertrag vom 8. März 2007 wiederum der Gemeinde römisch eins (zurück)vermietet hat. Es stand stets fest, dass diese Grundflächen von der Gemeinde benötigt werden, um den Gebrauch durch die Allgemeinheit als Parkflächen zu gewährleisten. Zum Wesen einer Vermietung gehört es aber, dass dem Mieter das Recht eingeräumt wird, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen vergleiche , EuGH vom 6. Dezember 2007, C-451/06, Walderdorff, Rn 17, ÖStZB 2008/442; Ruppe/Achatz, UStG4, Paragraph 6, Tz 357).

Die Mitbeteiligte hat auf den Flächen im Eigentum der Gemeinde Parkplätze errichtet. Gegenstand des (Rück-)Bestandvertrages zwischen der Mitbeteiligten und der Gemeinde sind die Grundstücke, auf denen die Mitbeteiligte Parkplätze errichtet hat.

In Bezug auf die der Gemeinde gehörenden Grundflächen liegt der wirtschaftliche Gehalt der Vereinbarungen zwischen der Mitbeteiligten und der Gemeinde auf der Hand: Er kann nicht darin bestehen, der Gemeinde als Grundstückseigentümerin ihre eigenen Grundstücke zu vermieten. Er besteht vielmehr darin, dass die Mitbeteiligte - einem Bauträger gleich - auf den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Parkplätze errichtet. Durch diese von der Mitbeteiligten an die Gemeinde erbrachte Bauleistung wurden Parkplätze errichtet, die als unselbständige und damit sonderrechtsunfähige Bestandteile des Bodens Teil des Eigentums der Gemeinde sind (§ 297 ABGB). Anhaltspunkte dafür, dass ein Ausnahmefall gegeben ist, in welchem die Voraussetzungen für die Annahme eines von den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen am Boden abweichenden wirtschaftlichen Eigentums vorlägen, bestehen nicht. In Bezug auf die der Gemeinde gehörenden Grundflächen liegt der wirtschaftliche Gehalt der Vereinbarungen zwischen der Mitbeteiligten und der Gemeinde auf der Hand: Er kann nicht darin bestehen, der Gemeinde als Grundstückseigentümerin ihre eigenen Grundstücke zu vermieten. Er besteht vielmehr darin, dass die Mitbeteiligte - einem Bauträger gleich - auf den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Parkplätze errichtet. Durch diese von der Mitbeteiligten an die Gemeinde erbrachte Bauleistung wurden Parkplätze errichtet, die als unselbständige und damit sonderrechtsunfähige Bestandteile des Bodens Teil des Eigentums der Gemeinde sind (Paragraph 297, ABGB). Anhaltspunkte dafür, dass ein Ausnahmefall gegeben ist, in welchem die Voraussetzungen für die Annahme eines von den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen am Boden abweichenden wirtschaftlichen Eigentums vorlägen, bestehen nicht.

Das Finanzamt hat im Berufungsverfahren - in eventu - eingewendet, dass die Mitbeteiligte der Gemeinde I als Grundstückseigentümerin die Parkplätze "geliefert" und damit einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz getätigt habe. Dem hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid lediglich entgegen gehalten, dass es auch noch andere Parkplätze gibt ("Parkplätze Raika") und diese anderen Parkplätze auf den im Eigentum der Mitbeteiligten stehenden Liegenschaften errichtet worden sind. Damit hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt, sind doch die Bauleistungen der Mitbeteiligten an die Gemeinde I (in Bezug auf die in deren Eigentum stehenden Grundstücke) eigenständig zu beurteilen. Das Finanzamt hat im Berufungsverfahren - in eventu - eingewendet, dass die Mitbeteiligte der Gemeinde römisch eins als Grundstückseigentümerin die Parkplätze "geliefert" und damit einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz getätigt habe. Dem hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid lediglich entgegen gehalten, dass es auch noch andere Parkplätze gibt ("Parkplätze Raika") und diese anderen Parkplätze auf den im Eigentum der Mitbeteiligten stehenden Liegenschaften errichtet worden sind. Damit hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt, sind doch die Bauleistungen der Mitbeteiligten an die Gemeinde römisch eins (in Bezug auf die in deren Eigentum stehenden Grundstücke) eigenständig zu beurteilen.

Der angefochtene Bescheid erweist sich bereits deshalb als mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet, weil die belangte Behörde die Leistungen der Mitbeteiligten auf den Grundstücken der Gemeinde nicht als der Umsatzsteuer

unterliegende Bauleistungen eingestuft hat. Solcherart hat sie auch keine Überlegungen darüber angestellt, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe die Umsatzsteuerschuld aus diesen Bauleistungen entstanden ist.

Da sich bereits daraus die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ergibt, braucht nicht mehr auf das Beschwerdevorbringen eingegangen zu werden, wonach die schriftlichen Bestandverträge erst nach Herstellung der Parkplätze abgeschlossen worden sind.

Für das fortzusetzende Verfahren ist auf Folgendes hinzuweisen: Soweit die Mitbeteiligte auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken Parkplätze errichtet und in der Folge entgeltlich der Gemeinde zur Nutzung überlassen hat, liegen darin sonstige Leistungen iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 in Form der Grundstücksvermietung. Hinsichtlich dieser Grundstücke wird die belangte Behörde festzustellen haben, ob die von der Mieterin geleisteten Investitionszuschüsse allenfalls weitere Entgelte für die Nutzungsüberlassung darstellen. Für das fortzusetzende Verfahren ist auf Folgendes hinzuweisen: Soweit die Mitbeteiligte auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken Parkplätze errichtet und in der Folge entgeltlich der Gemeinde zur Nutzung überlassen hat, liegen darin sonstige Leistungen iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, UStG 1994 in Form der Grundstücksvermietung. Hinsichtlich dieser Grundstücke wird die belangte Behörde festzustellen haben, ob die von der Mieterin geleisteten Investitionszuschüsse allenfalls weitere Entgelte für die Nutzungsüberlassung darstellen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Wien, am 27. Juni 2013

Gerichtsentscheidung

EuGH 62006CJ0451 Walderdorff VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010150206.X00

Im RIS seit

25.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at